

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Kirchenpoliccy an gemischten Orten

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

lassen, auch wegen jener, die dem Pfarrbann unterworfen sind, mit Beobachtung der obgedachten Anzeige, und der Gebührenzahlung an andere Orte einer Religion zu deren Verrichtung sich zu begeben. Vom Regenten allein hängt es ab, einzelnen dergleichen Familien diese Hausandacht bis zu einem eingeschränkten oder uneingeschränkten Privatgottesdienst zu erweitern, dessen Rechte nachmals aus dem Inhalt der Concessions-Urkunde beurtheilt werden müssen, deren Umfang also von den Empfängern nicht eigenmächtig erweitert, noch von den Dienern der Kirchengewalt des Orts gegen Sinn und Zweck der Concession beschränkt oder beeinträchtigt werden darf.

Kirchenpolicy an gemischten Orten.

26) In Orten, wo mehrere Kirchen Staatsbürger-Recht genießten, richtet jeder Theil allein sich nach der Kirchenpolicy seiner eigenen Gemeinde, und ist dieser allein unterworfen; wo aber ein gemeinschaftlich concurrirendes, oder collidirendes Interesse mehrere Religionstheile vorhanden ist, z. E. in Vermittelung der Ehestreitigkeiten in gemischten Ehen, da haben die geistlichen Vorsteher und Sittenrichter beider Kirchen zusammen zu wirken.